



## AMTSVERFÜGUNG

1. Mit Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016, gleichentags im Kantonsamtsblatt publiziert, wurde als Vorbeugemassnahme zur Vermeidung eines Eintrags von Tuberkulose in die Nutztierbestände durch direkte oder indirekte Kontakte mit kranken Wildtieren ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild für den grenznahen Raum des Kantons zum Vorarlberg und Tirol wie folgt angeordnet:  
*"Die private aktive und passive Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinbock) ist verboten. Das Verbot ist begrenzt auf das Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters-Serneus, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun und gilt vorläufig bis 31. August 2018."*
2. In Westösterreich (Vorarlberg, Tirol) wurde bis heute trotz intensiver Bejagungskonzepte immer wieder Rotwild mit fortgeschrittener Tuberkulose ausserhalb der Kern-, Rand- und Beobachtungsgebiete gefunden, so dass nach wie vor von einer Verseuchung des Rotwildbestandes ausgegangen werden muss. Gemäss dem "Bericht Rotwildmonitoring 2017" des Landes Vorarlberg ging zwar die Prävalenz seit 2016 insgesamt zurück. Aber die festgestellten Tuberkulose-Fälle verlagerten sich im Laufe des Jahres 2017 in Richtung Schweizer Grenze. So wurden neu fünf Fälle im Montafon festgestellt. Diese Ausweitung der positiven Tuberkulose-Fälle mit einer Prävalenz von rund 13 % erhöht das Potential eines Eintrags in die Region Nordbünden massiv.  
Zudem mussten als Folge der Untersuchungen im Viehbestand Vorarlbergs (9000 Tiere in ca. 700 Beständen) acht Tierhaltungen gesperrt werden. Dies zeigt, dass die Seuche nach wie vor aus dem Wildbestand in die Nutztierbestände übertragen wird.  
Ausserdem wurde im Frühjahr 2018 bei einem Kind in Dornbirn die Krankheit Tuberkulose diagnostiziert. Die Ansteckung erfolgte auf dem familieneigenen Bauernhof, auf welchem als Folge der ausgebrochenen Seuche das gesamte Vieh getötet werden musste.

3. Wird der Verlauf der Prävalenz der letzten Jahre analysiert, ist nicht damit zu rechnen, dass die Seuche in absehbarer Zeit eradiziert werden kann. So besteht weiterhin eine grosse Gefahr, dass Tuberkulose über die Migration des Wildbestandes nach Graubünden eingeschleppt werden kann.
4. Das Monitoringkonzept des Bundes hat in den letzten beiden Jahren keinen Fall von Tuberkulose festgestellt, so dass der Kanton zurzeit immer noch frei von der Tierseuche Tuberkulose ist.
5. Das Fütterungsverbot hat sich als effektive Vorsorgemassnahme gegen die Etablierung von Tuberkulose-Spots und -Clustern in tuberkulosefreien Gebieten erwiesen. Der gewünschte risikovermindernde Effekt der Verhinderung von Massierungen von Rotwild und von künstlich geschaffenen Schnittstellen zwischen Wild- und Nutztieren ist, insbesondere im vergangenen strengen Winter, eingetreten.
6. Aus den oben dargelegten Gründen ist die am 1. September 2016 für die Dauer von zwei Jahren verfügte Massnahme aufrechtzuerhalten. Entsprechend wird das Fütterungsverbot im entsprechenden Raum um drei Jahre bis 31. August 2021 verlängert.

**Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt:**

1. Das mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016 angeordnete Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters-Serneus, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun wird bis 31. August 2021 verlängert.
2. Gemäss Art. 47 TSG wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

4. Das Verbot ist in geeigneter Weise (Kantonsamtsblatt etc.) zu publizieren.

**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit**



Rolf Hanimann

Kantonstierarzt

Datum: 1. September 2018